

Der Exekutivausschuß

Wien, den 7. Oktober 1997
SCH/Com-ex (97) 20

SCH 97/II
EXCOM 006

BESCHLUß DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES

Der Exekutivausschuß,

- gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen, unterzeichnet am 19. Juni 1990 in Schengen (nachfolgend "das Schengener Durchführungsübereinkommen" genannt),
- gestützt auf Artikel 10 des obengenannten Übereinkommens,
- gestützt auf Artikel 134 und 142 des obengenannten Übereinkommens,
- gestützt auf Artikel 9 des Kooperationsübereinkommens zwischen den Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens und der Republik Island und dem Königreich Norwegen, unterzeichnet am 19. Dezember 1996 in Luxemburg (nachfolgend "das Kooperationsübereinkommen" genannt),
- in Erwägung der Tatsache, daß seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates der Europäischen Union vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung die Bestimmungen des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 14. Dezember 1993 (SCH/Com-ex (93) 7) bezüglich des einheitlichen Visummusters von den Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht mehr von den Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens angewendet werden, sondern die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung Anwendung findet,

BESCHLIESST:

Das Inkrafttreten des Kooperationsübereinkommens ist von der Verwendung der einheitlichen Visummarke, die für die Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates der Europäischen Union vom 29. Mai 1995 anwendbar ist, durch die Republik Island und das Königreich Norwegen abhängig.

Wien, den 7. Oktober 1997

Der Vorsitzende,
...K. SCHLÖGL